

Informationen zur Kostenerhebung für amtliche Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 79 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2017/625

1. Pflichtgebühren bei Schlacht- und Fleischuntersuchungen

	Schwein	Ferkel	Kalb	Rind	Schaf/Ziege
Kleingewerbe	17,80 €	18,00 €	28,30 €	28,60 €	15,00 €
Schlachtbetrieb 1					13,40 €
Schlachtbetrieb 2	16,50 €	16,70 €	27,40 €	27,60 €	12,90 €
Schlachtbetrieb 3	16,10 €	16,10 €	24,20 €	24,40 €	
Schlachtbetrieb 4			22,30 €	22,40 €	
Hauschlachtung ohne Schlacht- tieruntersuchung	26,60 €	26,60 €	27,20 €	27,20 €	18,40 €
Hausschlachtung mit Schlacht- tieruntersuchung	29,50 €	29,50 €	32,10 €	32,10 €	21,20 €
Wildschweine (Probenahme und Trichinenuntersuchung)	21,20 €				
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)	10,60 €				

2. Pauschalisierung der Reisekosten

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Reisekosten gemäß Art. 81 Buchst. f bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 2 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. Für folgende Kontrollen werden demnach pauschalisierte Reisekosten erhoben:

Art. 79 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625:

- o amtliche Kontrollen in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben
- o Einfuhrkontrollen gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. a, b, und c

Art. 79 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625:

- o Buchst. a: Einfuhrkontrollen nach Art. 47 Abs. 1 Buchst. d, e und f
- o Buchst. b: Kontrollen im Hinblick auf die Zulassung eines Futtermittelbetriebs
- o Buchst. c: zusätzliche amtliche Kontrollen

Die Pauschale wird anhand der durchschnittlichen jährlichen Reisekosten für die jeweilige Kategorie der Kontrolle festgelegt.

Um eine repräsentative Anzahl an Kontrollen zu erhalten, wurde für jede durchgeführte amtliche Kontrolle bei gewerblichen Betrieben innerhalb eines festgelegten Bezugszeitraums (01.11.2019 bis 31.10.2020) die Fahrtstrecke und auch die Fahrzeit für An- und Abreise dokumentiert. Im Anschluss daran wurde sowohl die Gesamtfahrtstrecke als auch die Gesamtfahrzeit jeweils durch die Gesamtzahl der in diesem Zeitraum durchgeführten gewerblichen Betriebskontrollen geteilt.

Die aufgewendete Fahrtstrecke und –zeit ergibt sich unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale und der Personaldurchschnittskosten.

Die derzeitige Wegstreckenentschädigung bei Lebensmittelkontrollen beläuft sich auf 17,74 Euro.